

**Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung des Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet der Gemeinde Sulzemoos,
Landkreis Dachau;**

Das Landratsamt Dachau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 11.03.2026, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Dachau Nr. 12 vom 11.03.2026, wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gründe:

1. In einem Betrieb in der Ortschaft Wiedenzhausen, Gemeinde Sulzemoos wurde am 11.03.2026 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Nutzgeflügel amtlich festgestellt. Um eine Ausbreitung der Geflügelpest zu vermeiden, waren entsprechende Schutzmaßnahmen anzuordnen, was mit Allgemeinverfügung vom 11.03.2026, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Dachau Nr. 12 vom 11.03.2026 erfolgte.
2. Das Landratsamt Dachau ist für den Erlass dieses Bescheides gem. Art. 2 Abs. 2, 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
3. Nach Art. 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) wendet die zuständige Behörde die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen so lange an, bis die Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung im Ausbruchsbetrieb durchgeführt wurde, alle erforderlichen Untersuchungen in den Sperrzonen abgeschlossen sind und die Mindestdauer der Maßnahmen in der Überwachungszone nach Art. 55 i.V.m. Anhang XI der Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen verstrichen ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, so dass die Allgemeinverfügung vom 11.03.2026 aufgehoben werden kann.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
5. Es wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und bestimmt, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 3, 80335 München.

Hinweise:

- Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (u.a. Rechtsanwälte) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dachau, 13.04.2026

Holland
Oberregierungsrat